

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der bbs begrüßt die Möglichkeit, zum vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können, bemängelt jedoch die sehr kurze Frist von lediglich 4 Werktagen, die eine umfassende Einschätzung der Änderungsvorschläge sehr erschwert. Für die Baustoffindustrie sind insbesondere die folgenden zwei Elemente des Referentenentwurfs relevant.

Absenkung der Schwellenwerte in der Besonderen Ausgleichsregelung

Unternehmen der sogenannten „Liste 1“ sollen künftig eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 % bereits ab einer Stromkostenintensität von 14 % erhalten. Der Schwellenwert von 14 % Stromkostenintensität soll zudem ab dem 1. Januar 2022 bis 2025 jährlich um einen Prozentpunkt auf dann 10 % sinken. Hintergrund ist, dass mit dem Klimaschutzpaket 2030 sowie dem Corona-Konjunkturprogramm eine Absenkung der EEG-Umlage beschlossen wurde, um Stromkunden zu entlasten und die Konjunktur zu stützen. Ohne eine entsprechende Absenkung der Schwellenwerte bei der BesAR könnte die EEG-Umlagereduzierung in einigen Fällen dazu führen, dass Unternehmen die erforderliche Stromkostenintensität nicht mehr erreichen und somit ihren Anspruch auf eine Umlagebegrenzung verlieren. In diesen Fällen ergäbe sich aus der EEG-Umlagereduzierung somit unter dem Strich keine Entlastung, sondern eine Mehrbelastung. Das konjunkturpolitische Ziel der Maßnahme wäre somit verfehlt.

Der bbs begrüßt ausdrücklich, dass das BMWi diesem Umstand durch die vorgeschlagene Absenkung der Schwellenwerte Rechnung trägt. Allerdings beziehen sich die Vorschläge lediglich auf Unternehmen von Sektoren der „Liste 1“. Auch für „Liste-2-Unternehmen“ können sich aus der Umlagereduzierung jedoch dieselben, oben beschriebenen Mehrbelastungen ergeben. Zwar ist eine Absenkung des Schwellenwerts von 20 % EU-beihilferechtlich nicht vorgesehen, allerdings sollte aus Sicht des bbs eine Auffangregelung analog zu § 103 Abs. 4 geschaffen werden. Im Sinne des Bestandsschutzes könnte auf diese Weise zumindest für eine Übergangszeit Mehrbelastungen durch die EEG-Umlagereduzierung vorgebeugt und sichergestellt werden, dass das konjunkturpolitische Ziel des Gesetzgebers nicht konterkariert wird.

Übergangsregelung zur Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung

Laut dem Referentenentwurf müssen in den Anträgen für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 – anders als üblich – nicht die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden, sondern es besteht ein Wahlrecht für zwei der letzten drei Geschäftsjahre. Diese Übergangsregelung ist aus Sicht des bbs sehr zu begrüßen, sie sollte jedoch um ein Jahr bis auf das Begrenzungsjahr 2025 ausgedehnt werden. Hintergrund ist der in Folge der Corona-Pandemie nach wie vor ungewisse wirtschaftliche Ausblick in die Zukunft. Gerade in der Bauindustrie treffen konjunkturelle Entwicklungen häufig mit einem zeitlichen Verzug ein, da zunächst noch bestehende Aufträge aus den Vorjahren abgearbeitet werden können. Deshalb wird aktuell damit gerechnet, dass im Bausektor die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere im Jahr 2021 zum Tragen kommen. Für die Besondere Ausgleichsregelung ist dieses Geschäftsjahr bis zum Begrenzungsjahr 2025 relevant. Deshalb sollte auch die Übergangsregelung bis 2025 ausgedehnt werden.

Erleichterungen bei der Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung

Der bbs unterstützt ausdrücklich die Vorschläge des BMWi zur Erleichterung der Antragstellung in § 64 Abs. 3 Nr. 2. Ein ähnlich pragmatisches Vorgehen sollte auch bei der erforderlichen Drittstrommengenabgrenzung ins Auge gefasst werden, die nach wie vor einen enormen Aufwand auf Seiten der Unternehmen verursacht. Gegebenenfalls sollte sich das BMWi im Rahmen der anstehenden Novellierung der EU Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien dafür einsetzen, dass hier eine praxistaugliche Bagatellschwelle für energieintensive Unternehmen eingeführt wird.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industrieminerale, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 17. September 2020